

SATZUNG
des Vereins "Raumgeschichten"
in der Fassung vom 19.11.2016

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Raumgeschichten".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck, Umsetzung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich internationaler Städtebau und Architektur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorbereitungen und/oder Durchführung und/oder Nachbereitung von
 1. Bauprojekten, die
 - a) Versuchsbauten sind und/oder
 - b) für soziale Zwecke errichtet werden und/oder
 - c) der Verbesserung der Lebensverhältnisse benachteiligter Nutzergruppen dienen und/oder
 - d) der Untersuchung ökologischer und/oder sozialer Nachhaltigkeit dienen
 2. wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen etc.
 3. Veröffentlichungen von Praxisberichten und architekturtheoretischen Arbeiten
 4. Ideelle und finanzielle Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten
 5. Erarbeitungen eigener theoretischer und praktischer Ideen im Kontext von Stadtplanung und Architektur, wie in § 2 (1) Satz 1 definiert.
- (3) Dabei strebt der Verein den Austausch zwischen Laien und Fachleuten sowie zwischen Menschen aller Staatsangehörigkeiten, ethnischen Zugehörigkeiten, Religionen und Weltanschauungen an.

§ 3 Vermögen, Zuwendungen, Vergütungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Arbeitsleistungen der Mitglieder für den Verein werden aus Mitteln des Vereins nur dann vergütet, wenn sie das normale Maß einer ehrenamtlichen Vereinstätigkeit überschreiten und wenn diese Tätigkeiten sonst an externe Dienstleister vergeben

und vergütet würden. Für die Vergabe vergüteter Dienstleistungen an ein Vereinsmitglied ist in jedem Einzelfall ein Vorstandsbeschluss notwendig.

B) Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Beiträge

§ 4 Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Zahlung des 1. Jahresbeitrags erworben.
- (3) Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen für ihre besonderen Verdienste im Sinne des Vereinszweckes oder aus anderen berechtigten Gründen zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder genießen die vollen Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss.
- (3) Aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags eines Mitglieds kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, bzw. die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) persönliche Vorteilsnahme eines Mitglieds, die nur deshalb möglich war oder ist, weil Informationen oder Daten aus der Vereinstätigkeit zur Verfügung standen,
 - c) dreijähriger Zahlungsrückstand beim Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig.
- (4) Alle Mitglieder sind dazu eingeladen, sich aktiv an der Realisierung der Vereinsziele zu beteiligen.

C) Vereinsorgane, Ämter

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 1. Stellvertreter und
 - dem 2. Stellvertreter (Kassenwart)
- (2) Der Vorstand kann auf 5 Mitglieder erweitert werden.
- (3) Der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Vorstandes sowie seiner Mitglieder gegenüber dem Verein und gegenüber dessen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (5) Über die Änderung oder Erweiterung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (7) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom

- Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder einzuberufen.

§ 11 Vereinsämter

- (1) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Alle in Vereinsämtern tätigen Mitglieder können einen Anspruch auf Aufwendersatz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen geltend machen.

D) Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.
- (4) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Internationaler Bauorden - Deutscher Zweig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (8) Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

- (1) Es gelten die Regelungen des Vereinsrechts sowie die steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften gemäß Abgabenordnung in allen Teilen, die durch diese Satzung nicht hinreichend geregelt sind.

§14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Verabschiedung bei der Gründungsversammlung am 07.03.2015 in Darmstadt in Kraft.